

Der Erwerb dieser Vermögensanlage ist mit erheblichen Risiken verbunden und kann zum vollständigen Verlust des eingesetzten Vermögens führen.

Stand: 17.10.2023 – Aktualisierungen: 0

1. Art und genaue Bezeichnung der Vermögensanlage

Art: partiarisches Nachrangdarlehen mit vorinsolvenzlicher Durchsetzungssperre (folgend „partiarisches Nachrangdarlehen“).

Bezeichnung: Crowdinvesting-Kampagne „Repaq #2“ auf www.rockets.investments

2. Angaben zur Identität der Anbieterin & Emittentin einschließlich ihrer Geschäftstätigkeit sowie Angaben zur Identität der Internet-Dienstleistungsplattform

Superseven GmbH, Zwischen den Kreiseln 5, 21039 Börsen, Deutschland, HRB 16642 HL.

Die Geschäftstätigkeit der Gesellschaft ist die Entwicklung, die Produktion und der Handel von nachhaltigen Produkten, insbesondere von kompostierbaren Produkten sowie die Erbringung von Beratungsleistungen in diesem Zusammenhang.

ROCKETS Investments Deutschland GmbH, Seeholzenstraße 2a, D-82166 Gräfelfing, HRB 233702, Amtsgericht München, www.rockets.investments

3. Anlagestrategie, Anlagepolitik und Anlageobjekte insbesondere die Angabe des Realisierungsgrads der konkreten Projekte sowie abgeschlossener Verträge sowie die Angabe, ob die Nettoeinnahmen aus den Anlegergeldern hierfür allein ausreichend sind und die Höhe der voraussichtlichen Gesamtkosten des Anlageobjekts

Anlagestrategie der Emittentin ist es, die Mittel in den Geschäftsbetrieb der Emittentin aufzunehmen, um in die weitere Entwicklung und den Ausbau der Geschäftstätigkeit investieren zu können und somit eine Steigerung der Umsätze zu erzielen.

Anlagepolitik: der Emittentin ist es, Maßnahmen zu treffen, die der Anlagestrategie dienen. Hierfür generiert die Emittentin Erträge durch den Verkauf von bio-kompostierbaren Folien, welche als Verpackungsmaterial für Lebensmittel und andere Markeneigner verwendet werden.

Anlageobjekte: Die Emittentin investiert in Personal.

Die Emittentin investiert in neues und bestehendes Personal im Bereich Vertrieb. Neben den bereits vorhandenen 3,9 Vollzeitäquivalenten, die bereits aktiv im Vertrieb tätig sind, wird die Emittentin weitere 8 Vollzeitäquivalente im Bereich Vertrieb einstellen. Hinsichtlich der Vollzeitäquivalente, die bereits bestehendes Personal darstellen, wurden bereits wesentliche Verträge geschlossen. Hinsichtlich der noch einzustellenden Vollzeitäquivalente werden teilweise bereits Bewerbungsgespräche geführt, wesentliche Verträge wurden noch nicht geschlossen.

Die Emittentin entwickelt und verkauft bio-kompostierbare Folien als Verpackungsmaterial insbesondere für Lebensmittel und andere Markeneigner. Die Produktion der bio-kompostierbaren Folien erfolgt durch Lohnfertiger, welche auch für die Beschaffung der Rohstoffe sowie den Versand an den Kunden verantwortlich sind. Die Emittentin selbst entwickelt die bio-kompostierbare Folie und passt die Eigenschaften dieser an die Bedürfnisse der jeweiligen Kunden an. Darüber hinaus ist die Emittentin für die Zertifizierung der bio-kompostierbaren Folie für den Einsatz bei Lebensmitteln zuständig. Kunden der Emittentin sind im Wesentlichen Lebensmittelhersteller sowie Markeneigner, die deren Produkte in einer ökologischen Verpackung an den Endkunden verkaufen möchten. Die bio-kompostierbaren Folien sind der Produktkategorie "Verpackungsmaterial" zuzuordnen und sind Neuware. Die Emittentin, welche Eigentümerin der bio-kompostierbaren Folie ist, plant bis zum 31.12.2026 insgesamt 1800 Tonnen der bio-kompostierbaren Folie zu verkaufen. Wesentliche Verträge hinsichtlich des künftigen Verkaufs der bio-kompostierbaren Folie wurden noch nicht geschlossen, Absichtserklärungen wurden jedoch bereits geschlossen.

Durch die Neueinstellung von Personen im Bereich Vertrieb sollen neue Kunden angesprochen werden können. Durch den verstärkten Vertrieb wird eine höhere Anzahl an bio-kompostierbaren Folien verkauft, wodurch die Emittentin höhere Umsätze und Erträge erwirtschaften kann, um die Zins- und Rückzahlung an die Anleger zu bedienen.

Die Nettoeinnahmen aus den Anlegergeldern (d.h. das Emissionsvolumen gemäß Ziffer 6 abzüglich der maximalen Vertriebskosten gemäß Ziffer 9) in Höhe von EUR 648.760,00 werden sind zur Realisierung des Vorhabens nicht ausreichend. Die voraussichtlichen Gesamtkosten betragen EUR 1.900.000,00. Der Restbetrag in Höhe von EUR 1.251.240,00 (d.h. die voraussichtlichen Gesamtkosten abzüglich der Nettoeinnahmen) wird über Eigenkapital in Höhe von EUR 1.251.240,00 finanziert. Im Fall der Vollplatzierung der Vermögensanlage sowie bei Einhaltung der voraussichtlichen Gesamtkosten beträgt das Verhältnis zwischen Eigen- und Fremdkapital 65,85% zu 31,15%.

4. Laufzeit, Kündigungsfrist der Vermögensanlage und Konditionen der Zins- und Rückzahlung

Laufzeit: Die Laufzeit des partiarischen Nachrangdarlehens ist unbestimmt. Die Laufzeit des partiarischen Nachrangdarlehensvertrages und somit der Vermögensanlage beginnt unter der Voraussetzung, dass die Realisierungsschwelle in Höhe von EUR 75.000,00 erreicht wurde, für alle Anleger gleichermaßen am ersten Tag nach Ende des öffentlichen Angebots, spätestens am 01.05.2024. Die Laufzeit der Vermögensanlage endet erst nach ordentlicher/außerordentlicher Kündigung oder vorzeitiger Kündigung durch die Emittentin aufgrund eines Exits (siehe "Bonuszins nach Exit") oder automatisch aufgrund einer Veräußerung von 100% der Geschäftsanteile oder Sonderkündigung aufgrund einer Anteilsverschiebung von mindestens 10% aber weniger als 50% (siehe "Vorfalligkeitsentschädigung").

Kündigungsfrist: Der partiarische Nachrangdarlehensvertrag kann erstmals zum 31.12.2026 ("Mindestlaufzeit") unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten von beiden Parteien ordentlich gekündigt werden. Der partiarische Nachrangdarlehensvertrag kann danach von beiden Vertragsparteien (Anleger bzw. Emittentin) jeweils zum Ende eines Wirtschaftsjahres (31.12.) unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist ordentlich gekündigt werden. Das beiderseitige außerordentliche Kündigungsrecht bleibt hiervon unberührt. Darüber hinaus hat die Emittentin ein einseitiges vorzeitiges Kündigungsrecht bei einer Anteilsverschiebung von mindestens 50% (siehe Bonuszins nach Exit) sowie ein einseitiges vorzeitiges Sonderkündigungsrecht, für den Fall, dass mindestens 10% aber weniger als 50% der Geschäftsanteile an Dritte veräußert werden (siehe Vorfalligkeitsentschädigung).

Zins: Der partiarische Nachrangdarlehensbetrag ist für die auf der Internet-Dienstleistungsplattform abgeschlossenen Investitionsvorgänge betreffend die Crowdinvesting Kampagne „Repaq #2“ ab jenem Tag mit 8,5% (acht Komma fünf Prozent) p.a. (act/act: Das bedeutet, dass die Zinstage kalendergenau für jeden Monat und das jeweilige Zinsjahr bestimmt werden.) fest zu verzinsen, der dem Tag der Einzahlung des partiarischen Nachrangdarlehensbetrages folgt. Für alle, die innerhalb der ersten 14 Tage des öffentlichen Angebots investieren, wird eine feste Verzinsung des partiarischen Nachrangdarlehensbetrages von 9,5% (neun Komma fünf Prozent) p.a. (act/act) gewährt. Eine Verzinsung des partiarischen Nachrangdarlehensbetrages erfolgt nur bei Erreichen der Realisierungsschwelle (EUR 75.000,00). Die Auszahlung der aufgelaufenen Zinsen an den Anleger erfolgt binnen 14 Tagen nach Ende eines jeweiligen Wirtschaftsjahres (31.12), erstmalig mit 31.12.2024 sowie letztmalig binnen 14 Tagen nach Beendigung des partiarischen Nachrangdarlehensvertrages vorbehaltlich der Regelungen des Rangrücktritts und der vorinsolvenzlichen Durchsetzungssperre (siehe Punkt 5). Der partiarische Nachrangdarlehensbetrag wird – sofern die Realisierungsschwelle erreicht wurde – nach Ende des öffentlichen Angebots rückwirkend ab dem Tag, der dem Tag der Einzahlung folgt, verzinst.

Bonuszins: Zusätzlich zu der festen Verzinsung gewährt die Emittentin dem Anleger einen umsatzabhängigen jährlichen Bonuszins: Der Anleger erhält je EUR 1.500.000,00 0,8% (null Komma acht Prozent) des partiarischen Nachrangdarlehensbetrages als jährlichen Bonuszins (anteilmäßig). Der Bonuszins wird fällig für jedes Wirtschaftsjahr, in dem der Nettoumsatz eine Summe von EUR 1.500.000,00 übersteigt und wird auf Basis des übersteigenden Betrages berechnet.

Beispiel: Bei einem Jahresnettoumsatz von EUR 4.500.000,00 erhält der Anleger im betreffenden Jahr eine umsatzabhängige Verzinsung von 1,6% (eins Komma sechs Prozent), bei einem Jahresnettoumsatz von EUR 7.500.000,00 erhält der Anleger eine umsatzabhängige Verzinsung von 3,2% (drei Komma zwei Prozent), des partiarischen Nachrangdarlehensbetrages, usw.

Die Auszahlung des umsatzabhängigen Bonuszinses erfolgt binnen 14 Tagen nach Ende eines jeweiligen Wirtschaftsjahres (31.12), vorbehaltlich der Regelungen des Rangrücktritts

und der vorinsolvenzlichen Durchsetzungssperre (siehe Punkt 5), erstmalig zum 31.12.2024, sowie letztmalig nach Beendigung des Vertragsverhältnisses binnen 6 Monaten und 14 Tagen nach Ende des Wirtschaftsjahres (31.12). Der für die Berechnung des Bonuszinses heranzuziehende Jahresnettoumsatz im jeweiligen Wirtschaftsjahr ist dem Jahresabschluss des vorhergehenden Wirtschaftsjahres zu entnehmen. Beispiel: Der für den Bonuszins zum 31.12.2024 heranzuziehende Jahresabschluss ist jener des Geschäftsjahres 2023. Der für den Bonuszins zum 31.12.2025 heranzuziehende Jahresabschluss ist jener des Geschäftsjahres 2024, usw. Für den Fall, dass das öffentliche Angebot erst nach dem 30.12.2023 endet, erfolgt die erste Bonuszinszahlung am 31.12.2025 auf Grundlage des Jahresabschlusses des Geschäftsjahres 2024.

Bonuszins nach Exit: Im Falle eines Exits wird ein einmaliger Bonuszins nach Eintritt des Exit-Ereignisses gewährt. Ein Exit-Ereignis liegt vor, wenn mindestens 50% der Geschäftsanteile der Gründungsgesellschafter in einem einheitlichen Vorgang bzw. in einem engen zeitlichen Zusammenhang an Dritte veräußert werden. Die Höhe des Bonuszinses nach Exit-Ereignis berechnet sich gemäß der nachstehenden Formel: $\text{Bonuszins nach Exit-Ereignis} = \text{Exit-Erlös} \cdot \text{Investmentquote} - \text{partiarischer Nachrangdarlehensbetrag}$. Die Investmentquote errechnet sich wie folgt: $(\text{individueller partiarischer Nachrangdarlehensbetrag} / [\text{Unternehmenswert zum Fundingzeitpunkt} + \text{Summe aller partiarischen Nachrangdarlehensbeträge}])$. Ein negativer Bonuszins nach Exit-Ereignis ist ausgeschlossen. Der Bonuszins nach Eintritt eines Exit-Ereignisses ist 2 (zwei) Monate nach dem Exit-Ereignis fällig. Werden im Rahmen des Exit-Ereignisses 100% der Anteile der Gründungsgesellschafter veräußert, endet der partiarische Nachrangdarlehensvertrag vorzeitig und es wird der partiarische Nachrangdarlehensbetrag zur Rückzahlung fällig. Werden weniger als 100% jedoch mindestens 50% veräußert (Kontrollverlust), kann die Emittentin von einem einseitigen vorzeitigen Kündigungsrecht Gebrauch machen. Beispiel: Es werden 75% der Anteile der Emittentin veräußert. Der Anleger erhält entsprechend seiner individuellen Investmentquote einen Bonuszins an dem Erlös der Veräußerung der Anteile. Der Erlös wird entsprechend der nachstehenden Formel auf 100% hochgerechnet, woraus der Exit-Erlös resultiert: $\text{Exit-Erlös} = \text{Erlös} / 75 \cdot 100$. Eine Kündigung durch die Emittentin im Zuge eines Kontrollwechsels kann jedoch nur gemeinsam mit allen übrigen partiarischen Nachrangdarlehen, die von weiteren Anlegern gewährt wurden, erfolgen und kann nicht auf einzelne partiarische Nachrangdarlehen beschränkt werden. Wird keine Auflösung des partiarischen Nachrangdarlehensvertrags angestrebt, erhält der Anleger einen Bonuszins anteilmäßig zur Veräußerung von Geschäftsanteilen. Beispiel: Es werden 75% der Anteile der Emittentin veräußert. Der Anleger erhält entsprechend seiner individuellen Investmentquote einen Bonuszins an dem Erlös der Veräußerung von 75% der Anteile. Eine Aufrechnung auf 100% erfolgt nicht.

Vorfälligkeitsentschädigung: Wenn während der Laufzeit des partiarischen Nachrangdarlehensvertrags mindestens 10% der Geschäftsanteile, jedoch weniger als 50% der Geschäftsanteile an Dritte veräußert werden, hat die Emittentin das einseitige Recht, das partiarische Nachrangdarlehen (jedoch nur gemeinsam mit allen übrigen partiarischen Nachrangdarlehen) vor Ablauf der vereinbarten Laufzeit zu kündigen (Sonderkündigungsrecht). Eine Kündigung durch die Emittentin kann in diesem Fall jedoch nur gemeinsam mit allen übrigen partiarischen Nachrangdarlehen, die von weiteren Anlegern gewährt wurden, erfolgen und kann nicht auf einzelne partiarische Nachrangdarlehen beschränkt werden. Sofern die Emittentin von dem Sonderkündigungsrecht aufgrund einer Anteilsverschiebung von mindestens 10% der Geschäftsanteile, jedoch weniger als 50% der Geschäftsanteile Gebrauch macht, gewährt sie dem Anleger einmalig eine Vorfälligkeitsentschädigung. Diese Vorfälligkeitsentschädigung beträgt 0,58% pro vollem Monat für die nicht eingehaltene Mindestlaufzeit des gegenständlichen partiarischen Nachrangdarlehensvertrages auf die jeweilige Zeichnungssumme des Anlegers (Vorfälligkeitsentschädigung). Die Vorfälligkeitsentschädigung ist binnen 30 Tagen nach Sonderkündigung durch die Emittentin zur Zahlung fällig.

Rückzahlung: Die Rückzahlung des partiarischen Nachrangdarlehensbetrages an den Anleger erfolgt binnen 14 (vierzehn) Tagen nach Beendigung des partiarischen Nachrangdarlehensvertrages, direkt an den Anleger (endfälliges partiarisches Nachrangdarlehen). Erst nach ordentlicher bzw. außerordentlicher Kündigung hat der Anleger Anspruch auf Rückzahlung des partiarischen Nachrangdarlehensbetrages samt den bis dahin noch nicht ausgezahlten Zinsen. Für den Fall einer Sonderkündigung (siehe Vorfälligkeitsentschädigung) erfolgt die Rückzahlung des partiarischen Nachrangdarlehensbetrages samt den bis dahin noch nicht ausgezahlten Zinsen binnen 30 Tagen nach Ausspruch der Sonderkündigung. Die Rückzahlung erfolgt vorbehaltlich der Regelungen des Rangrücktritts und der vorinsolvenzlichen Durchsetzungssperre gemäß Punkt 5. Sollte eine Zinsauszahlung oder die Rückzahlung des partiarischen Nachrangdarlehensbetrages nicht innerhalb der vereinbarten Zahlungsfristen geleistet werden, fallen Verzugszinsen in der Höhe von 8% auf den fälligen Betrag an, dies vorbehaltlich der Regelungen des Rangrücktritts und der vorinsolvenzlichen Durchsetzungssperre gemäß Punkt 5. Sollte die Realisierungsschwelle von EUR 75.000,00 nicht bis Ende des öffentlichen Angebots (spätestens 30.04.2024) erreicht werden, erfolgt binnen 14 Tagen die Rückzahlung des nicht verzinsten partiarischen Nachrangdarlehensbetrags an den Anleger.

5. Mit der Vermögensanlage verbundene Risiken

Maximalrisiko: Für den Anleger besteht das Risiko des Totalverlustes der Vermögensanlage. Individuell können dem Anleger zusätzliche Vermögensnachteile, z.B. aus einer etwaigen persönlichen Fremdfinanzierung, entstehen (beispielsweise, wenn der Anleger das Kapital, das er in der Schwarmfinanzierung investieren möchte, über einen privaten Kredit bei einer Bank aufnimmt). Das maximale Risiko des Anlegers besteht in einer Überschuldung, die bis zur Privatinsolvenz des Anlegers führen kann. Etwa dann, wenn im Fall von geringen oder keinen Rückflüssen aus der Vermögensanlage der Anleger finanziell nicht in der Lage ist, die durch die individuell vereinbarte Fremdfinanzierung des Anlegers entstehende Zins- und Tilgungsbelastung zu bedienen.

Geschäftliches Risiko: Der wirtschaftliche Erfolg der Investition kann nicht garantiert werden und hängt von einer Vielzahl von Faktoren ab (z.B. Marktentwicklung, steuerliche und rechtliche Rahmenbedingungen, sonstige Verpflichtungen).

Emittentenrisiko und Nachrangrisiko: Der Anleger tritt für den Fall der Insolvenz oder (außerinsolvenzlichen) Liquidation der Emittentin gemäß §§ 19 Abs. 2 Satz 2, 39 Abs. 2 InsO mit seinem Anspruch auf Zahlung der Zinsen und Rückzahlung des partiarischen Nachrangdarlehens im Rang hinter sämtliche Forderungen gegenwärtiger und zukünftiger anderer Gläubiger (mit Ausnahme gegenüber anderen Rangrücktrittsgläubigern und gleichrangigen Gläubigern) im Sinne des § 39 Abs. 1 Nr. 1 bis 5 InsO zurück. Ferner verpflichtet sich der Anleger, seine Ansprüche auf Zahlung der Zinsen und Rückzahlung des partiarischen Nachrangdarlehens solange und soweit nicht geltend zu machen, wie die teilweise oder vollständige Erfüllung dieser Ansprüche aus dem partiarischen Nachrangdarlehen zu einer Überschuldung, oder (drohenden) Zahlungsunfähigkeit der Emittentin führen würde (vorinsolvenzliche Durchsetzungssperre). Die vorinsolvenzliche Durchsetzungssperre kann zu einer dauerhaften Nichterfüllung der Ansprüche des Anlegers aus den partiarischen Nachrangdarlehen führen.

6. Emissionsvolumen, Art und Anzahl der Anteile

Das Emissionsvolumen beträgt EUR 750.000,00. Es handelt sich um partiarische Nachrangdarlehen mit vorinsolvenzlicher Durchsetzungssperre. Auf Grundlage der Mindestanlagesumme (EUR 100,00) beträgt die maximale Anzahl der auszugebenden partiarischen Nachrangdarlehen sohin 7.500.

7. Verschuldungsgrad

Der auf Grundlage des letzten aufgestellten Jahresabschlusses zum 31.12.2022 zu berechnende Verschuldungsgrad der Emittentin kann nicht angegeben werden, zumal die Emittentin über ein negatives Eigenkapital verfügt.

8. Aussichten für die vertragsgemäße Zinszahlung und Rückzahlung unter verschiedenen Marktbedingungen

Diese Vermögensanlage hat unternehmerischen Charakter. Die Auszahlung sämtlicher Zinsen (Zinsen und Bonuszinsen) sowie die Rückzahlung des partiarischen Nachrangdarlehens hängt (i) vom wirtschaftlichen Erfolg der Vermögensanlage bzw. der Geschäftsentwicklung der Emittentin und der Marktentwicklung des Marktes für bio-kompostierbares Verpackungsmaterial ab und erfolgt (ii) vorbehaltlich der Regelungen des Rangrücktritts und der vorinsolvenzlichen Durchsetzungssperre gemäß Punkt 5.

Der Markt für bio kompostierbares Verpackungsmaterial, hängt von einer Vielzahl verschiedener Einflussgrößen ab, u.a. von der Nachfrage von Lebensmittelherstellern und anderen Markeneigner sowie der Lieferkettensituation der Vorproduzenten. Bei (iii) positiver Geschäftsentwicklung (steigende Umsätze) infolge positiver Marktbedingungen kann mit einer pünktlichen und vollständigen Zins- (Zinsen und Bonuszinsen) und Kapitalrückzahlung gerechnet werden. Bei (iv) negativer Geschäftsentwicklung (rückläufiger Umsatz) infolge negativer Marktbedingungen sowie bei neutraler Geschäftsentwicklung (gleichbleibende Umsätze) und neutralen Marktbedingungen, muss mit einem Ausbleiben der Zinszahlungen (Zinsen und Bonuszinsen) und dem Verlust des investierten Kapitals gerechnet werden. (v) Die Ausübung des vorzeitigen Kündigungsrechts und des Sonderkündigungsrechts (und damit das Schlagendwerden des Bonuszins

nach Exit sowie der Vorfälligkeitsentschädigung) kann weder an eine positive, noch an eine negative, noch an eine neutrale Geschäftsentwicklung gebunden werden, da sowohl eine vorzeitige Kündigung als auch eine Sonderkündigung in jedem der genannten Marktbedingungen eintreten kann.

Unter genannten Bedingungen (i) bis (iii) sowie (v) erfolgt die Auszahlung der aufgelaufenen Zinsen (Zinsen und Bonuszinsen) und die Rückzahlung des partiarischen Nachrangdarlehensbetrages wie unter Punkt 4 beschrieben.

9. Mit der Vermögensanlage verbundene Kosten und Provisionen

Kosten für die Emittentin: Die Internet-Dienstleistungsplattform erhält von der Emittentin in jedem Fall einmalig ein Fixum zur anteiligen Kostendeckung in Höhe von EUR 4.490,00. Für den Fall des Erreichens der Realisierungsschwelle von EUR 75.000,00 erhält die Internet-Dienstleistungsplattform von der Emittentin zusätzlich zum Fixum einmalig eine Erfolgsvergütung (Provision). Diese Provision der Internet-Dienstleistungsplattform unterliegt einer Progression und ist gestaffelt: Für die ersten EUR 300.000,00 erhält die Internet-Dienstleistungsplattform von der Emittentin eine Provision in Höhe von 9% und für darüber hinausgehende Beträge eine Provision in Höhe von 8% auf das von den Anlegern tatsächlich investierte Kapital.

Wird die Realisierungsschwelle nicht erreicht, ist von der Emittentin ausschließlich das Fixum zu leisten, die Erfolgsvergütung entfällt in diesem Fall.

Für Dienstleistungen während der Laufzeit des partiarischen Nachrangdarlehens und zur Abgeltung des administrativen Aufwands, werden der Emittentin jährlich 1,5 % der tatsächlich zustande gekommenen Gesamthöhe der partiarischen Nachrangdarlehen von der Internet-Dienstleistungsplattform in Rechnung gestellt. Dies erfolgt solange, bis keine partiarischen Nachrangdarlehensverträge mehr zwischen der Emittentin und dem Anleger bestehen. Für den Fall der Vollplatzierung betragen die maximalen Kosten der Emittentin EUR 101.240,00. Im Falle des Erreichens der Realisierungsschwelle werden die Kosten durch das partiarische Nachrangdarlehen finanziert. Wird die Realisierungsschwelle nicht erreicht, werden die Kosten des Fixums durch Bankguthaben der Emittentin finanziert.

Kosten für die Anleger: Außer Kosten für den Erwerb der Vermögensanlage (Erwerbspreis) treffen den Anleger keinerlei einmalige und laufende Kosten im Zusammenhang mit der angebotenen Vermögensanlage.

10. Angaben nach § 2a Abs. 5 VermAnlG

Zwischen der Emittentin und dem Unternehmen, das die Internet-Dienstleistungsplattform betreibt (die ROCKETS Investments Deutschland GmbH), bestehen gemäß § 2a Abs. 5 VermAnlG keine maßgeblichen Interessenverflechtungen.

11. Anlegergruppe, auf die die Vermögensanlage abzielt

Diese Vermögensanlage richtet sich an Privatkunden, professionelle Kunden oder geeignete Gegenparteien gemäß §§ 67 und 68 WpHG und eignet sich, vor dem Hintergrund der erstmaligen Kündigungsmöglichkeit zum 31.12.2026 (siehe Punkt 4) für Anleger mit einem kurzfristigen Anlagehorizont, sofern das Ende des öffentlichen Angebots nach dem 01.01.2024 erfolgt. Erfolgt das Ende des öffentlichen Angebots bis spätestens 31.12.2023 eignet sich diese Vermögensanlage, vor dem Hintergrund der erstmaligen Kündigungsmöglichkeit zum 31.12.2026 (siehe Punkt 4), für Anleger mit einem mittelfristigen Anlagehorizont.

Der Anleger sollte fähig sein, die Verluste, die sich aus dieser Vermögensanlage ergeben können, bis hin zum vollständigen Verlust (100% Totalverlust) zu tragen. Eine Gefährdung des Privatvermögens des Anlegers über den Totalverlust seiner Vermögensanlage hinaus bis hin zu einer Privatinsolvenz kann sich aus einer etwaigen Fremdfinanzierung der Vermögensanlage für den Anleger ergeben. Weiters sollte der Anleger bereits Kenntnisse und/oder Erfahrungen im Bereich der Vermögensanlagen haben. Diese Vermögensanlage richtet sich nicht an Kunden mit sehr geringer Risikobereitschaft und nicht an Kunden, die keine oder nur geringe Verluste tragen können.

12. Angaben zur schuldrechtlichen oder dinglichen Besicherung der Rückzahlungsansprüche von zur Immobilienfinanzierung veräußerten Vermögensanlagen

Die Angabe zur schuldrechtlichen oder dinglichen Besicherung der Rückzahlungsansprüche ist nicht einschlägig, da keine Immobilienfinanzierung vorliegt.

13. Verkaufspreis sämtlicher in einem Zeitraum von zwölf Monaten angebotenen, verkauften und vollständig getilgten Vermögensanlagen der Emittentin, sofern die Prospektausnahme des § 2a in Anspruch genommen wird

Der Verkaufspreis sämtlicher in einem Zeitraum der letzten zwölf Monaten angebotener, verkauften und vollständig getilgten Vermögensanlagen der Emittentin beträgt EUR 0.

14. das Nichtvorliegen von Nachschusspflichten im Sinne von § 5b Abs. 1 VermAnlG.

Bei dieser Vermögensanlage liegen keine Nachschusspflichten im Sinne von § 5b Abs. 1 VermAnlG vor.

15. Angaben zur Identität des Mittelverwendungskontrolleure nach § 5c einschließlich seiner Geschäftstätigkeit, seiner Vergütung, sowie den Umständen oder Beziehungen, die Interessenkonflikte begründen könnten

Für diese Vermögensanlage ist kein Mittelverwendungskontrolleur im Sinne von § 5c VermAnlG zu bestellen.

16. Nichtvorliegen eines Blindpool-Modells im Sinne von § 5b Abs. 2 VermAnlG

Bei dieser Vermögensanlage liegt kein Blindpool-Modell im Sinne von § 5b Abs. 2 VermAnlG vor.

17. Hinweis nach § 13 Abs. 4 Satz 2 Nr.1 VermAnlG

Die inhaltliche Richtigkeit des Vermögensanlagen-Informationsblattes unterliegt nicht der Prüfung durch die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin).

18. Hinweis nach § 13 Abs. 5 Satz 1 VermAnlG

Für die Vermögensanlage wurde kein von der BaFin gebilligter Verkaufsprospekt hinterlegt. Weitergehende Informationen erhält der Anleger unmittelbar von der Anbieterin und der Emittentin der Vermögensanlage.

19. Hinweis zum letzten offengelegten Jahresabschluss

Es wurde der Jahresabschluss zum 31.12.2022 im Unternehmensregister (www.unternehmensregister.de) offengelegt. Die künftig aufgestellten Jahresabschlüsse werden im Unternehmensregister (www.unternehmensregister.de) offengelegt. Zudem werden die Jahresabschlüsse unter <https://www.rockets.investments> abrufbar sein.

20. Hinweis nach § 13 Abs. 5 Satz 2 VermAnlG

Ansprüche auf der Grundlage einer in diesem VIB enthaltenen Angabe können nur dann bestehen, wenn die Angabe irreführend oder unrichtig ist und die Vermögensanlage während der Dauer des öffentlichen Angebots, spätestens jedoch innerhalb von 2 Jahren nach dem ersten öffentlichen Angebot der Vermögensanlage im Inland, erworben wird.

21. Kenntnisnahme des Warnhinweises

Die Bestätigung der Kenntnisnahme des Warnhinweises nach § 13 Absatz 4 Satz 1 Vermögensanlagengesetzes (Seite 1) erfolgt vor Vertragsabschluss elektronisch gemäß § 15 Absatz 4 Vermögensanlagengesetz.